

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Englisch
für ein Lehramt an Grundschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Englisch als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Englisch.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für ein Lehramt an Grundschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium des Faches Englisch vermittelt ausgeprägte, strukturierte und reflektierte fremdsprachliche Kompetenzen, fachwissenschaftliche Kompetenzen in den Bereichen "Britische Literatur und Kultur", "Amerikanistik" und "Sprachwissenschaft" sowie schulformspezifische fachdidaktische Kompetenzen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Englisch haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie eine schriftliche und mündliche Sprachkompetenz, die dem Niveau C1 des europäischen Referenzrahmens entspricht, aufweisen. Ebenso haben sie fachdidaktisches Grundwissen erworben, auf Grundlage dessen sie im Masterstudium lernen, die fachwissenschaftlichen Anteile ihrer Ausbildung differenziert auf ihre Bildungswirksamkeit hin zu analysieren. Durch Beschäftigung mit Theorie und Praxis des Spracherwerbs und fremdsprachlichen Lernens haben die Absolventinnen und Absolventen ein Verständnis für Mehrsprachigkeit entwickelt sowie in hohem Maße Umgang mit Verschiedenheit erfahren und interkulturelle Kompetenz entwickelt.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Für die Aufnahme des Bachelorstudiums im Unterrichtsfach Englisch sind Kompetenzen in der englischen Sprache nachzuweisen, die mindestens dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens entsprechen. In der Regel erfolgt der Nachweis über das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife. Andere Nachweise der notwendigen Sprachkompetenz werden anerkannt, soweit diese gleichwertig sind.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Unterrichtsfach Englisch ist mit dem Lernbereich I Sprachliche Grundbildung und mit dem Lernbereich II Mathematische Grundbildung zu kombinieren.
- (2) Einer der Lernbereiche oder das Unterrichtsfach Englisch ist zusätzlich als vertieftes Studium zu wählen.

§ 6 Studiumumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Englisch umfasst 38 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul 1: English Language Skills (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul entwickelt die schriftliche und mündliche Fremdsprachenkompetenz in der Zielsprache weiter.

Modul 2: Fachdidaktik (9 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul führt in die grundlegenden Theorien und Modelle der Englischen Fachdidaktik ein und vertieft fachspezifisch die Kompetenzen im Bereich "Diagnose und individuelle Förderung".

Modul 3: Linguistics (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul führt in das Studium der Englischen Sprachwissenschaft und ihre Bedeutung für den fremdsprachlichen Unterricht ein.

Modul 4: British Literature and Culture (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul führt in das Studium britischer und anderer englischsprachiger (insbesondere postkolonialer) Literaturen und Kulturen (außerhalb Nordamerikas) ein.

Modul 5: American Literature and Culture (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul führt in das Studium nordamerikanischer Literaturen und Kulturen ein.

Modul Auslandsaufenthalt (5 LP) (Pflichtmodul)

Im Rahmen des 12-wöchigen Auslandsaufenthaltes erlernen die Studierenden interkulturelle Kompetenz durch direkte Beschäftigung mit der Zielkultur.

- (2) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Englisch als vertieftes Studium umfasst 47 Leistungspunkte (LP). Das vertiefte Bachelorstudium umfasst zusätzlich zu den unter Absatz 1 genannten Modulen folgendes Vertiefungsmodul:

Modul 6: Integrated Studies (9 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul vertieft die in den Modulen 3 bis 5 erworbenen Kompetenzen unter interdisziplinären Aspekten.

- (3) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (4) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Englisch sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	Prüfungsform	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
1: English Language Skills	Modulprüfung	Klausur	benotet		6
2: Fachdidaktik	2 Teilleistungen	Klausur, Unterrichtsentwurf	benotet		9
3: Linguistics	Modulprüfung	Portfolio	benotet		6
4: British Literature and Culture	Modulprüfung	Mündliche Prüfung	benotet	2 Studienleistungen	6
5: American Literature and Culture	Modulprüfung	Klausur	benotet	2 Studienleistungen	6
Auslandsaufenthalt	ohne Prüfung*		unbenotet		5

* Das Modul wird ohne Prüfung durch den Nachweis eines mindestens 12-wöchigen Auslandsaufenthaltes abgeschlossen.

- (2) Im vertieften Unterrichtsfach Englisch ist zusätzlich die folgende Prüfung abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	Prüfungsform	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
6: Integrated Studies	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	2 Studienleistungen	9

- (3) Die Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Englisch nach Erwerb von 26 Leistungspunkten angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 30 bis 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/2018 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Englisch eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2017/2018 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Englisch eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 30. Mai 2018.

Dortmund, den 8. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather